

12 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Handwerksrelevante Inhalte der 12. Verordnung:

- Die Einkaufsregelungen sind bei einer Inzidenz unter 100 wieder wie zuvor in Sachsen-Anhalt geregelt: Das heißt, im Einzelhandel ist ein Einkauf nach Terminvereinbarung („click and meet“) möglich, die Testpflicht würde entfallen.
- Das gleiche gilt für körpernahe Dienstleistungen wie Kosmetik und Friseur, hier ist kein Test mehr erforderlich, soweit die Inzidenz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt regelhaft unter 100 liegt.
- Neben Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus verfügen, sind nach der neuen Verordnung auch Genesene von der Testpflicht ausgenommen. Als Genesener gilt derjenige, bei dem die positive Testung mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt. Ein vollständiger Impfschutz oder die überstandene Infektion muss dort, wo eine Testpflicht vorgeschrieben ist, schriftlich oder in digitaler Form nachgewiesen werden. Gemäß Aussage der Sozialministerin Frau Grimm-Benne stellen die Gesundheitsämter entsprechende Genesenenbescheinigungen aus.

Weitere Inhalte der 12. Verordnung:

- Die Kontaktbeschränkungen bleiben bestehen: Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet, wobei die Anzahl der Angehörigen des weiteren Hausstandes die Zahl fünf nicht überschreiten darf.
- In den Außenbereichen der Gastronomie können Gäste wieder bewirtet werden. Voraussetzungen sind ein negativer Corona-Test sowie die Kontaktverfolgung. Eine vorherige Anmeldung ist nicht nötig. Die Zahl der Gäste an einem Tisch wird auf sechs begrenzt.
- Unter Einhaltung der Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen inkl. Testpflicht, können der neuen Verordnung zufolge auch wieder Veranstaltungen im Freien stattfinden. Dazu gehören Angebote von Literaturhäusern, Theatern, Kinos und Konzertveranstaltern im Freien. Die Besucherzahl ist auf höchstens 100 begrenzt (vollständig Geimpfte und Genesene nicht mitgezählt). Zudem sind Öffnungen der Außenbereiche von Badeanstalten, Schwimmbädern und Heilbädern vorgesehen sowie touristische Aufenthalte auf Campingplätzen und Ferienwohnungen mit Selbstversorgung möglich.